

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Rechtliche Grundlagen	2
Bundesrecht.....	2
Kantonales Recht.....	2
Informationsquellen Internet.....	2
Was ist seit Januar 2013 neu im Kindesrecht	3
Terminologie	3
Materielle Änderungen	3
Neue Verfahrensbestimmungen.....	3
Die Entstehung des Kindesverhältnisses	4
Die Entstehung des Kindesverhältnisses zur Mutter.....	4
Die Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater	4
Die Wirkungen des Kindesverhältnisses	6
Vornamen	6
Familiename	6
Bürgerrecht	6
Die elterliche Sorge.....	7
Die Unterhaltspflicht der Eltern.....	8
Persönlicher Verkehr (Art. 273-275a ZGB).....	9
Übersicht Aufgaben der Kindesschutzbehörde.....	9
Die Adoption (Art. 264 - 269c ZGB)	11
Grundgedanke	11
Adoptionsmöglichkeiten	11
Voraussetzungen zur Adoption	11
Wirkungen.....	12
Kindesschutz	12
Einbettung des Kindesschutzes in die Rechtsordnung	12
Kindesschutzrecht als zwingendes Privatrecht.....	13
Zivilrechtlicher Kindesschutz	14
Voraussetzungen	14
Zuständigkeit.....	14
Die Massschneiderung im zivilrechtlichen Kindesschutz	14
Rechtsmittel	15
Beispiel	15
Überblick über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	15
Das Kindesvermögen (Art. 318 bis 327 ZGB)	16
Begriff	16
Stellung der Eltern.....	16
Verwendung des Kindesvermögens.....	16
Der Schutz des Kindesvermögens	17

Einleitung

Kindesrecht in einem weiten Sinne umfasst alle rechtlichen Normen, welche die Rechtsstellung der Kinder betreffen. Unter der Überschrift "Die Verwandtschaft" behandelt das ZGB in der zweiten Abteilung des Familienrechtes in erster Linie das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern, sodann aber auch das Verhältnis zwischen den weiteren Verwandten und jenen Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Als Teil des Familienrechts ist Kindesrecht unter rechtssystematischen Gesichtspunkten Zivilrecht. Tragender Leitgedanke des Kindesrechts ist das Kindeswohl.

Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen des Kindesrechtes sind:

Bundesrecht

- Bundesverfassung (BV) (SR 101)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Bürgerrechtsgesetz (BüG) (SR 141)
- Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) (SR 211.222.338)

Kantonales Recht

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200)
- Verordnung über die Adoption (SRL Nr. 203)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekinder (SRL Nr. 204)
- Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (SRL Nr. 206)

Informationsquellen Internet

www.svbb-ascp.ch/
www.kesb-lu.ch

Was ist seit Januar 2013 neu im Kindesrecht

Am 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Das Kindesrecht wurde gesetzessystematisch und terminologisch angepasst. Zudem wurden marginale materiell-rechtliche und verfahrenstechnische Anpassungen vorgenommen. Seit dem 1. Juli 2014 gilt neu die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall für geschiedene und unverheiratete Eltern. Die neuen Bestimmungen zum Unterhaltsrecht sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Terminologie

Die Begriffe Mündigkeit sowie Unmündigkeit sind durch die Terminologien Volljährigkeit (Art. 14 ZGB) und Minderjährigkeit (Art. 17 ZGB) ersetzt worden. Neu nennt sich die Vormundschaftsbehörde Kindesschutzbehörde. Zudem gibt es die Möglichkeit einer Entmündigung nicht mehr, weshalb die Vormundschaft als Folge in diesem Bereich wegfällt. Im Kindesschutz wird jedoch nach wie vor dem Kinde, welches nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, einen Vormund bestellt.

Materielle Änderungen

Seit dem 1. Juli 2014 stehen Kinder grundsätzlich ab ihrer Geburt unter der gemeinsamen elterlichen Sorge des Vaters und der Mutter (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Die Befugnis des Beistandes zur Feststellung der Vaterschaft wurde in Art. 308 Abs. 2 ZGB verankert. Ebenfalls neu ist die Beistandschaft für das Kind bei Interessenkollision und bei Wegfall der elterlichen Vertretungskompetenz von Gesetzes wegen explizit im Gesetz geregelt (Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB). Die Inventarisationspflicht des Kindesvermögens infolge einer Scheidung ist ersatzlos gestrichen worden (Art. 318 Abs. 2 ZGB). Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern hat Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten und ist neu in Art. 276 ff. ZGB geregelt.

Neue Verfahrensbestimmungen

- Melderecht und Meldepflichten neu im ZGB verankert (Art. 443 ZGB)
- Aufforderung der Eltern zu Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB)
- Festlegung der Aufgaben des Beistandes und allfälliger Beschränkungen der elterlichen Sorge im Entscheiddispositiv (Art. 314 Abs. 3 ZGB).
- Persönliche Anhörung von Kinder, wenn nicht das Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 314a ZGB)
- Vertretung des Kindes „Kinderanwalt“ (Art. 314a^{bis} ZGB)
- Unterbringung in stationärer Einrichtung
- Vorgesehen ist die sinngemässe Anwendbarkeit der materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Erwachsenenschutzes.

Die Entstehung des Kindesverhältnisses

Das Kindesverhältnis ist ein Rechtsverhältnis und damit Grundlage für alle rechtlichen Wirkungen der Eltern-Kind-Beziehung (Verwandtschaft, Namensrecht, elterliche Sorge, Unterhaltspflicht, Recht auf persönlichen Verkehr, gesetzliches Erbrecht). Dieses familienrechtliche Verhältnis ist nicht identisch mit dem Begriff der sozialen Elternschaft, der genetischen oder biologischen Elternschaft.

Die Entstehung des Kindesverhältnisses zur Mutter

Geburt

Das Kindesverhältnis zur Mutter entsteht nach Art. 252 Abs. 1 ZGB von Gesetzes wegen grundsätzlich mit der Geburt, unabhängig davon, ob die Mutter verheiratet ist oder nicht, ob das Kind mittels Techniken der Fortpflanzungsmedizin gezeugt wurde oder ob die Mutter bekannt ist oder nicht.

Adoption

Mittels Rechtsakt entsteht das Kindesverhältnis zur Mutter durch Adoption (Art. 252 Abs. 3 ZGB).

Die Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater

Ehelichkeitsvermutung

Für das während der Ehe geborene Kind besteht die Ehelichkeitsvermutung (Art. 255 ZGB). Dabei müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- es besteht ein gültiges Kindesverhältnis zur Mutter;
- es besteht eine gültig geschlossene Ehe;
- die Geburt oder Zeugung erfolgt während der Ehe.

Die Ehelichkeitsvermutung kann durch den Registervater sowie das Kind mittels Klage angefochten werden. Dabei hat der Registervater die Klage innert Jahresfrist seit der Kenntnis der Geburt und der Tatsache, dass er nicht Vater ist oder die Mutter eine andere Beziehung hatte, einzureichen (Art. 256c Abs. 1 ZGB). Spätestens aber muss die Klage vor Ablauf von fünf Jahren seit der Geburt des Kindes eingereicht werden. Die Klage richtet sich gegen die Mutter und das Kind. Das Kind kann, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Eltern dauernd beendet wurde (Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), die Vaterschaftsvermutung mittels Klage anfechten. Die Klage des Kindes ist spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes einzureichen und richtet sich gegen die Mutter und den Registervater. Die Mutter sowie der biologische oder genetische Vater sowie andere Dritte sind von einer Anfechtung ausgeschlossen.

Anerkennung

Der Vater, dessen Kind ausserhalb einer Ehe mit der Kindsmutter geboren wurde, kann das Kind vor dem zuständigen Zivilstandesbeamten freiwillig als sein Kind anerkennen. Voraussetzungen sind das Bestehen eines Kindesverhältnis zur Mutter und dass das Kind nicht in einem Kindesverhältnis zum Vater steht. Diese Anerkennung kann der Vater auch bereits vor der Geburt des Kindes beim Zivilstandsamt erklären. Mit der Anerkennung entsteht das Kindesverhältnis zum Vater (Art. 260 ZGB). Die Anerkennung kann von jeder Person, die ein Interesse hat, beim Gericht angefochten werden. Beklagte sind das Kind und der Anerkennende, sofern sie nicht selber klagen. Der Anerkennende ist nur dann zur Klage legitimiert, wenn er das Kind im Irrtum über seine Vaterschaft oder unter dem Einfluss einer Drohung anerkannt hat. Die Klagefrist beträgt ein Jahr ab Kenntnis von der Tatsache, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder ein Dritter der Mutter zum Zeitpunkt der Empfängnis beigewohnt hat, respektive ab Entdeckung des Irrtums oder Wegfalls der Drohung. Die Frist endet in jedem Fall nach Ablauf von fünf Jahren seit der Anerkennung.

Vaterschaft durch Urteil

Die Vaterschaft kann durch Klage (Art. 261 ZGB) beim Richter festgestellt werden. Voraussetzung dafür ist das Bestehen des Kindesverhältnisses zur Mutter und ein fehlendes Kindesverhältnis zu einem Mann, sei es aufgrund der Vermutung der Vaterschaft (Art. 255 ZGB), durch Anerkennung (Art. 260 ZGB), durch gerichtliche Feststellung (Art. 261) oder durch Adoption (Art. 264 und Art. 264b ZGB).

Die Klage kann durch folgende Parteien eingereicht werden:

- Kindesmutter (vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt) oder
- Kind (bis spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit).

Rechtsfolgen der Anerkennung und des Vaterschaftsurteils

Die Rechtsfolgen unterscheiden sich nicht von denjenigen eines während der Ehe geborenen Kindes. Die Gutheissung der Vaterschaftsklage stellt das Kindesverhältnis zum Vater rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt her. Das Kind erhält das Erbrecht und die Unterhaltspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 277 ZGB. Das Kind erhält durch die Anerkennung oder durch das Vaterschaftsurteil aber weder den Familiennamen noch das Bürgerrecht des Vaters.

Die Wirkungen des Kindesverhältnisses

Vornamen

Die Eltern geben dem Kind den Vornamen (Art. 301 Abs. 4 ZGB). Er ist bei der Anmeldung der Geburt zu bestimmen.

Familienname

a) *verheiratete Eltern*

- Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen (Art. 270 Abs. 3 ZGB).
- Tragen die Eltern verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt (Art. 270 Abs. 1 und 2 ZGB).

b) *unverheiratete Eltern*

- Das Kind unverheirateter Eltern erhält den Ledignamen desjenigen Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht (Art. 270a Abs. 1 ZGB). Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 270a Abs. 1 und 2 ZGB).
- Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter (Art. 270a Abs. 3 ZGB).
- Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen (Art. 270a Abs. 4 ZGB). Die Eltern können jedoch innerhalb eines Jahres gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 270a Abs. 2 ZGB).

Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

Bürgerrecht

Das in der Ehe geborene Kind erhält das Schweizer Bürgerrecht, wenn die Mutter Schweizerin oder der Vater Schweizer ist (Art. 1 Abs. 1 lit. a BÜG). Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, wird das Kind Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht inne hat (Art. 1 lit. d BÜG) oder der Schweizer Vater zum minderjährigen ausländischen Kind ein Kindesverhältnis begründet (Art. 1 Abs. 2 BÜG).

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kindes knüpft grundsätzlich am Namen an. Trägt das Kind beispielsweise den Namen der Mutter, erhält es auch deren Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

Die elterliche Sorge

Die elterliche Sorge für minderjährige Kinder setzt neben dem Kindesverhältnis die Volljährigkeit sowie die Absenz einer umfassenden Beistandschaft seitens der Eltern voraus und endet von Gesetzes wegen mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes (Art. 296 Abs. 1 ZGB).

Elterliche Sorge heisst, dass die Eltern im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung leiten und unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen treffen. Sie gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht. Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam und darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen. Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und auch zu schützen. Zudem können sie bis zu seinem 16. Altersjahr über seine religiöse Bekenntnisse entscheiden. Sie haben gegenüber Drittpersonen die gesetzliche Vertretung inne und sind befugt die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Bis 1. Januar 2000 galt ausnahmslos das alleinige Sorgerecht. Vom 1. Januar 2000 bis 30. Juni 2014 hatten die Eltern die Möglichkeit, das gemeinsame Sorgerecht zu beantragen. Sie mussten sich zu den Betreuungsanteilen sowie den Unterhaltskosten einig sein. Das gemeinsame Sorgerecht wurde unter den erwähnten Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung des Kindeswohles durch die KESB erteilt.

Seit 1. Juli 2014 ist die Revision zur elterlichen Sorge in Kraft. Dabei wurden zwei Grundsätze verwirklicht: Erstens die rechtliche Diskriminierung nichtverheirateter Väter beseitigen und zweitens die gemeinsame elterliche Sorge als Regel etablieren.

Sind die Eltern nicht verheiratet, steht die elterliche Sorge jedoch zunächst allein der Mutter zu (Art. 298a Abs. 5). Wird ein Kindesverhältnis zum Vater durch Anerkennung oder Urteil begründet, kommt die elterliche Sorge durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Eltern gegenüber dem Zivilstandsamt bzw. der Kindesschutzbehörde von Gesetzes wegen zustande, in welcher sie bestätigen, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr bzw. die Betreuungsanteile sowie über den Kindesunterhalt verständigt haben (Art. 298a Abs. 1, 2 und 4, Art. 11b ZStV). Weigert sich ein Elternteil diese Erklärung abzugeben, kann die Kindesschutzbehörde auf Gesuch des anderen Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge anordnen, wenn diese nicht dem Kindeswohl widerspricht (Art. 298b Abs. 1 und 2 ZGB).

Zusammenfassend gilt die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall wie folgt:

- Wenn das Kindesverhältnis (durch Anerkennung oder Vaterschaftsurteil) bereits festgestellt worden ist:
 - von Gesetzes wegen durch Heirat der Eltern (Art. 259 Abs. 1 ZGB);
 - durch die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung der Eltern vor der KESB (Art. 298a Abs. 4 nZGB);
 - durch Verfügung der Kindesschutzbehörde (Art. 298b nZGB).

- Wenn das Kindesverhältnis noch nicht festgestellt worden ist:
 - durch die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung der Eltern vor dem Zivilstandsamt zusammen mit der Anerkennung des Kindes (Art. 298a Abs. 4 nZGB);
 - durch ein Gerichtsurteil im Rahmen einer Vaterschaftsklage (Art. 298c nZGB).

Bei Scheidung oder Trennung, hat der Richter die elterliche Sorge, solange das Kindeswohl nicht gefährdet ist, den Ehegatten gemeinsam zuzuteilen. Es regelt gleichzeitig das Aufenthaltsbestimmungsrecht, den persönlichen Verkehr (Art. 273 ZGB) oder die Betreuungsanteile und den Unterhaltsbeitrag.

Die Unterhaltspflicht der Eltern

Seit dem 1. Januar 2017 gelten für den Kindesunterhalt neue Regeln. Das neue Unterhaltsrecht soll sicherstellen, dass Kinder unverheirateter, getrennt lebender Eltern nicht mehr schlechter gestellt sind, als Kinder getrennter oder geschiedener Ehepaare. Die Betreuung des unverheirateten Elternteils wird neu abgegolten. Scheidungskinder erhielten in der Vergangenheit deutlich mehr Unterhaltszahlungen als Kinder von Eltern ohne Trauschein.

Die Eltern haben gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 ZGB). Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes. Befindet es sich dann noch in Ausbildung, so dauert sie bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung. Die Eltern sind soweit entlastet, als das Kind an diesen Unterhalt beizutragen vermag (Erträge des Kindesvermögens, in sehr beschränktem Umfang das Kindesvermögen (Zustimmung der KESB (Art. 320 Abs. 2 ZGB)), Lehrlingslohn, etc.). Für die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern gelten die gleichen Bestimmungen.

Der Kindesunterhalt setzt sich neu wie folgt zusammen;

- a) Naturalunterhalt: nicht bezifferbar, unmittelbar Pflege und Erziehung (Fahrt zu Freizeitaktivitäten, Hausaufgaben, etc.)
- b) Barunterhalt: direkte Kinderkosten, Bekleidung, Wohnung, auch Drittbetreuung
- c) Betreuungsunterhalt (Art. 276a Abs. 2 ZGB): die durch Eigenbetreuung eines Elternteils entstehenden Kosten zu Zeiten, während dem der betreuende Elternteil die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich wäre

Die Unterhaltsansprüche sind in dieser Reihenfolge zu finanzieren. Der Betreuungsunterhalt ist somit subsidiär zum Natural- und Barunterhalt und nur geschuldet, soweit der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch leistungsfähig ist. Dabei gilt nach wie vor der Grundsatz der Unantastbarkeit des Existenzminimums.

Die Unterhaltspflicht dauert für die Zukunft, längstens auf ein Jahr bei Klageerhebung zurück (Art. 279 ZGB). Diese Regelung ist wichtig, falls die Vaterschaft erst spät festgestellt werden kann.

Persönlicher Verkehr (Art. 273-275a ZGB)

Der persönliche Verkehr bezeichnet alle Formen des verbalen und nonverbalen Kontakts zwischen Eltern und Kindern. Neben dem tatsächlichen Zusammensein, das im Vordergrund steht, gehören dazu auch weitere Formen des persönlichen Kontakts: Telefon, Brief, E-Mail, Chat, SMS, MMS, Skype, social media etc.. Neben der direkten Kommunikation zwischen Kind und Eltern stehen dem nicht sorgeberechtigten Elternteil auch Informations- und Auskunftsrechte zu.

Das Recht auf persönlichen Verkehr steht den Eltern und Kindern um ihrer Persönlichkeit willen zu. Es ist unübertragbar und unverzichtbar. Der Wortlaut von Art. 273 ZGB ist so zu verstehen, dass es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht von Kind und betroffenem Elternteil handelt. Durch das Besuchsrecht kann der berechtigte Elternteil seine Beziehungen zum Kind aufrechterhalten und das Kind entsprechend seinem Bedürfnis regelmässigen Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen. Die Kindsmutter oder der obhutsberechtigte Elternteil erhält für diese Zeiten Unterstützung in Form von Entlastung. Das Interesse der Eltern ist gegenüber dem Interesse des Kindes untergeordnet. Im Zentrum steht das Kind und sein Recht und Bedürfnis auf regelmässigen Kontakt zu beiden Elternteilen.

Bei den Interventionsmöglichkeiten ist zwischen freiwilligen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Massnahmen zu unterscheiden. Im Vordergrund der freiwilligen Massnahmen steht die Beratung oder die Mediation der Eltern. Wenn sich die Ausübung respektive Nichtausübung des persönlichen Verkehrs nachteilig für das Kind auswirkt und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen, ergreift die KESB die geeignete Massnahme. Das kann zum Beispiel in Form einer Weisung, einer angeordneten Mediation oder mittels Errichtung einer Beistandschaft erfolgen. Aus der Sicht des Kindeswohls sollen strafrechtliche Verfahren nur eingeleitet werden, wenn sich das Vorgehen für das Kind als nützlich erweist.

Übersicht Aufgaben der Kindesschutzbehörde

Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so hat die Kindesschutzbehörde darum besorgt zu sein, dass das Kindesverhältnis zum Vater sowie der Unterhalt für das Kind sichergestellt ist (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Falls der Vater sein Kind nicht freiwillig beim Zivilstandsamt anerkennt oder der Vater nicht bekannt ist bzw. die Mutter ihn nicht bekanntgeben möchte, so hat die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zur Feststellung des Kindesverhältnisses anzuordnen. Dabei wird dem Beistand gleichzeitig die Kompetenz erteilt, die Festsetzung und Wahrung des Unterhaltsanspruches des Kindes zu regeln. Falls es dem Beistand nicht gelingt,

das Kindesverhältnis herzustellen sowie den Unterhalt zu regeln, so hat er beim Gericht Klage einzureichen.

Bei unverheirateten Eltern hat die Kindesschutzbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes auf Wunsch der Eltern für die Festsetzung und Wahrung des Unterhaltsanspruches des Kindes zu sorgen. Dies erfolgt mittels Unterhaltsvertrag zwischen dem Kinde und des unterhaltsverpflichtenden Elternteils. Der Unterhaltsvertrag wird erst mit Genehmigung der Kindesschutzbehörde verbindlich. Ist der Unterhaltsanspruch strittig, so ist das Gericht für die Regelung des Unterhalts zuständig.

Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kindesschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle, auf Gesuch bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches gegenüber dem andern Elternteil unentgeltlich zu helfen. Im Kanton Luzern sind dies die Alimenterfachstellen in den einzelnen Gemeinden. Dort kann die Vollstreckung sowie die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden (§ 45 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern).

Nicht miteinander verheiratete Eltern können zusammen mit der Kindesanerkennung des Vaters eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge beim Zivilstandesamt bzw. bei der zuständigen KESB abgeben. Weigert sich ein Elternteil, die gemeinsame Erklärung gemäss Art. 298a ZGB abzugeben, kann der andere die KESB anrufen und die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragen (Art. 298b ZGB). Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnissen, z.B. einer schweren Erkrankung eines Elternteils oder neuen familialen Konstellationen, können die Eltern bzw. ein Elternteil ebenfalls die KESB für eine Neuregelung anrufen (Art. 298d ZGB). Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf er dazu der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn der neue Aufenthaltsort entweder im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB).

Die Kindesschutzbehörde ist für die Festlegung der Besuchstage bei unverheirateten Eltern zuständig. Gleichzeitig hat sie die Eltern bei der Ausübung des Besuchsrechts zu unterstützen. Sie kann dem besuchsberechtigten Elternteil das Recht auf persönlichen Verkehr verweigern oder entziehen, wenn das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet wird, die Eltern ihn pflichtwidrig ausüben, sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Die Kindesschutzbehörde kann einen Beistand ernennen und ihn beauftragen das Besuchsrecht zwischen den Eltern zu überwachen und zu koordinieren.

Die Adoption (Art. 264 - 269c ZGB)

Grundgedanke

Durch die Adoption wird ein Kindesverhältnis zwischen Eltern und einem Kind, die nicht voneinander abstammen, hergestellt. Das Rechtsinstitut der Adoption will elternlosen Kindern zu Eltern und kinderlosen Eltern zu einem Kind verhelfen.

Adoptionsmöglichkeiten

Das schweizerische Recht kennt verschiedene Arten von Adoptionen. So ist die Stiefkindadoption von der Drittadoption zu unterscheiden. Bei der Stiefkindadoption adoptiert ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten. Bei der Drittadoption besteht noch gar kein Kindesverhältnis zu den "zukünftigen" Eltern. Zudem werden die gemeinschaftliche Adoption und die Einzeladoption unterschieden. Beide setzen eine Drittadoption voraus, wobei beim ersten Fall das Kind durch ein Ehepaar und beim zweiten Fall das Kind durch eine Einzelperson adoptiert wird. Weiter sind die Adoption Minderjähriger sowie die Adoption Erwachsener möglich. Eine Adoption hat entweder nationalen oder internationalen Charakter.

Voraussetzungen zur Adoption

Sachliche Voraussetzungen (ZGB 264):

- 1 Jahr Pflege und Erziehung im Sinne einer Probe- und Überlegungsfrist
- zum Wohle des Kindes ohne Benachteiligung anderer Kinder

Zeitliche Voraussetzungen:

- 16 Jahre Altersunterschied zwischen Kind und Adoptiveltern (Art. 265 Abs. 1 ZGB)
- Die Adoptiveltern müssen 5 Jahre verheiratet oder beide Ehegatten das 35. Altersjahr zurückgelegt haben

Zustimmungen:

- des urteilsfähigen Kindes, gemäss Bundesgericht kaum vor dem 14. Altersjahr (Art. 265 Abs. 2 ZGB)
- der Kindesschutzbehörde (Art. 265 Abs. 3 ZGB)
- der Mutter und des Vaters, falls zu diesem ein rechtliches Kindesverhältnis besteht, des Kindes (Art. 265a Abs. 1 ZGB)

Die Zustimmung der Eltern ist von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern oder des Kindes mündlich oder schriftlich zu erklären und im Protokoll vorzumerken (Art. 265a Abs. 2 ZGB). Die Zustimmung darf frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes erteilt werden (Art. 265b Abs. 1 ZGB) und kann binnen sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme ohne Angabe eines Grundes widerrufen werden (Art. 265b Abs. 2 ZGB). Mit dieser Frist soll verhindert werden, dass Eltern in einer besonderen Belastungssituation vor oder unmittelbar nach der Geburt ihre Zustimmung zur Adoption erteilen und dies danach bereuen.

Auf die Zustimmung der Eltern kann in besonderen Fällen verzichtet werden, so zum Beispiel wenn sie sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert haben (Art. 265c ZGB). Die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes hat jedoch auf Gesuch einer Vermittlungsstelle oder der Adoptiveltern zu entscheiden, ob von dieser Zustimmung abgesehen werden kann.

Wirkungen

Das Adoptivkind erhält die Rechtstellung eines ehelichen Kindes der Adoptiveltern (Name, Bürgerrecht, Erbrecht, etc.). Das bisherige Kindesverhältnis erlischt (Art. 267 ZGB), ausgenommen bei Stiefkindadoptionen. Hier bleibt das Kindesverhältnis zum Ehegatten des Adoptierenden erhalten und es erlischt lediglich das bisherige Kindesverhältnis zum andern Elternteil.

Art. 268c ZGB verleiht dem mindestens 18 Jahre alten Kind den bedingungslosen Anspruch auf Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern. Da dem Recht des Kindes auf Auskunft möglicherweise Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern entgegenstehen, informiert die Behörde oder Stelle, welche über die gewünschten Angaben verfügt, wenn möglich die leiblichen Eltern bevor sie Auskunft erteilt. Lehnen die leiblichen Eltern, den persönlichen Kontakt ab, so ist das Kind darüber zu informieren und auf die Persönlichkeitsrechte der Eltern aufmerksam zu machen.

Kindesschutz

Der Kindesschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Zudem bietet er Schutz vor Gefährdungen und mildert und behebt Folgen von Gefährdungen. Vorab liegt es jedoch bei den Eltern, Familienangehörigen, Lehrpersonen, Leiter von Freizeitorganisationen sowie bei Vertrauenspersonen sicherzustellen, dass sich Kinder und Jugendliche in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können. Braucht es zusätzliche Unterstützung, so haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, auf freiwilliger Ebene (Beratungsstellen wie Mütter- und Väterberatung, Jugendberatung, Sozialdienste etc.) um Abhilfe zu sorgen. Können oder wollen die betroffenen Personen nicht für Abhilfe sorgen, so greift der zivilrechtliche Kindesschutz (Kindesschutzbehörde) oder der strafrechtliche Kindesschutz (Polizei, Jugendgericht, etc.).

Einbettung des Kindesschutzes in die Rechtsordnung

Der zivilrechtliche Kindesschutz ist im ZGB geregelt, muss aber in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden:

elterliche Sorge	Namensgebung, Bestimmung Aufenthaltsort, Erziehung, Vertretung, Verwaltung des Kindesvermögens	Eltern
freiwilliger Kinderschutz	Erziehungsberatung, Familienberatung, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, etc.	Beratungsstellen, Sozialdienste
zivilrechtlicher Kinderschutz	Massnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Weisungen Beistandschaften (Art. 307 ff. ZGB) - Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB) - Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB) - Beschränkung des persönlichen Verkehrs (Art. 274 ZGB) Verfahrensgarantien <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Kindes - Anhörung des Kindes 	KESB / Gerichte
öffentlich-rechtlicher Kinderschutz	Bundesverfassung, Jugendstrafrecht, Arbeitsrecht, Schulrecht, Opferhilfegesetz, Jugendschutznormen betreffend Filme, Literatur, Alkohol	Verschiedene Behörden, (Jugend-anwaltschaft, Verwaltung)
internationaler Kinderschutz	Zahlreiche internationale Abkommen <ul style="list-style-type: none"> - Minderjährigenschutzabkommen (MSA) - UNO-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 	Bundesstellen, internationaler Sozialdienst

Kindesschutzrecht als zwingendes Privatrecht

Untypisch für das Zivilrecht sind folgende Verfahrensgrundsätze, welche im Kindesschutzrecht gelten:

- Handeln von Amtes wegen (**Offizialmaxime** -> ohne dass eine Partei förmlich Klage erhebt, keine Bindung an Anträge)
- Sachverhaltsermittlungen von Amtes wegen (**Untersuchungsmaxime** -> im Gegensatz zu Zivilrechtsverfahren, wo der relevante Sachverhalt in der Regel von den Partein vorgebracht werden muss und die Beweislast bei der klagenden Partei liegt)

Im Kanton Luzern sind nebst dem eigentlichen Kindesschutzrecht, kantonale rechtliche Verfahrensregeln (Einführungsgesetz zum ZGB Kanton Luzern), die Regeln des zivilen Prozessrechts (Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO, SR 272) oder das kantonale Verwaltungsverfahrenrecht (VRG Kanton Luzern) anwendbar.

Zivilrechtlicher Kindeschutz

Voraussetzungen

Der schweizerische Gesetzgeber überträgt primär den Eltern die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder in körperlicher und geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können. Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Ist das Wohl des Kindes gefährdet, und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindeschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 302 und Art. 307 ZGB). Der zivilrechtliche Kindeschutz greift somit nur, wenn die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder wenn sie dazu ausserstande sind. Es gilt also der Grundsatz der Subsidiarität. Zudem ist der zivilrechtliche Kindeschutz vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit dominiert, was bedeutet, dass der Eingriff zur Abwendung der Gefährdung notwendig und tauglich sein muss.

Zuständigkeit

Die Kindeschutzmassnahmen werden von der Kindeschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes ausgesprochen (Art. 315 Abs. 1 ZGB).

Die Massschneidung im zivilrechtlichen Kindeschutz

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindeschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes. Sie kann insbesondere gegenüber den Eltern Weisungen erteilen (Art. 307 ZGB).

Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindeschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 ZGB). Zudem kann dem Beistand besondere Aufgaben übertragen werden (Art. 308 Abs. 2 ZGB).

Genügen die Unterstützungen nicht mehr und der Gefährdung kann nicht anders begegnet werden, so hat die Kindeschutzbehörde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen und das Kind in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 ZGB).

Sind andere Kindeschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindeschutzbehörde den Eltern die elterliche Sorge (Art. 311/312 ZGB).

Ebenfalls unter den zivilrechtlichen Kindeschutz fallen die Beistandschaften nach Art. 306 Abs. 2 ZGB. Die Massnahme kommt dann zum Zuge, wenn die elterliche Vertretungsmacht fehlt und das Kind nicht mehr vertreten ist oder eine Interessenkollision der Eltern mit dem minderjährigen Kind vorliegt.

Rechtsmittel

Entscheide der Kindesschutzbehörde können innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht, 2. Abteilung, angefochten werden (§ 53 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch). Gegen die Entscheide des Kantonsgerichts kann beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen geführt werden.

Beispiel

Aufgrund umfassender Abklärungen kommt die KESB zum Schluss, dass sie zwei minderjährige Kinder in einer Pflegefamilie unterbringen müssen. Die Verfügung der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz der Kinder enthält den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Unterbringung der Kinder in eine Pflegefamilie (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Gleichzeitig wird für die zwei Kinder eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB angeordnet.

Sind die Eltern mit dem Entscheid der Kindesschutzbehörde nicht einverstanden, so können diese innerhalb von 30 Tagen mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht gelangen.

Überblick über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Eltern haben das Recht, über den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden.	Die Kindesschutzbehörde hat das Recht, über den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden.	Entzug oder Fehlen der elterlichen Sorge
<p>Geeignete Massnahmen Mahnungen, Weisungen, Erziehungsaufsicht (Art. 307 ZGB)</p> <p>Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) eventuell mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übertragung besonderer Befugnisse an den Beistand ▪ teilweiser Beschränkung der elterlichen Sorge <p>Vertretungsbeistandschaft Bei Interessenkonflikt und Verhinderung der Eltern an der gesetzlichen Vertretung (Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB)</p>	<p>Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ von Amtes wegen ▪ auf Begehren der Eltern oder des Kindes ▪ Untersagung der Rücknahme aus der Fremdunterbringung (Art. 310 ZGB) <p>mit Art. 310 ZGB kann / muss verbunden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB ▪ bei Unterbringung in stationärer Einrichtung (Art. 314b ZGB) (Verfahren, Rechtsmittel) 	<p>Entzug der elterlichen Sorge durch die KESB: wenn andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder von vornherein als ungenügend erscheinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) - wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben 2) - wenn die Eltern sich nicht ernstliche gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben (Art. 311 ZGB).

		wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen oder die Eltern in eine künftige Adoption durch ungenannte Dritte eingewilligt haben (Art. 312 ZGB) Das Kind erhält einen Vormund
--	--	--

Das Kindesvermögen (Art. 318 bis 327 ZGB)

Begriff

Das Kindesvermögen umfasst alle dem Kinde zustehenden vermögenswerten Rechte (Eigentum an beweglichen Sachen, Grundstücken, beschränkte dingliche Rechte, Forderungen). Kindesvermögen bildet sich aus Arbeitserwerb, Schenkungen, Erbgang, Unterhalts-, Schadenersatz- und Versicherungsleistungen und Erträgen.

Stellung der Eltern

Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten. Stirbt ein Elternteil, so hat der überlebende Elternteil der Kinderschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen. Die elterliche Vermögensverwaltung erlischt mit dem Ende der elterlichen Sorge, bei Volljährigkeit des Kindes, Entzug der elterlichen Sorge oder Entziehung der Verwaltung.

Verwendung des Kindesvermögens

Die Eltern dürfen Teile des Kindesvermögens für den Unterhalt des Kindes verwenden. Der Grundsatz ist schon in Art. 276 Abs. 3 ZGB enthalten, wonach die Eltern in dem Masse von der Unterhaltungspflicht befreit sind, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten. Die Artikel 319 bis 323 ZGB konkretisieren diesen Grundsatz:

- Erträgnisse des Kindesvermögens dürfen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes, und soweit notwendig, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes, soweit es der Billigkeit entspricht, verwendet werden.
- Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen, die Unterhaltscharakter aufweisen, dürfen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verwendet werden.

- Das übrige Kindesvermögen, darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung der KESB angegriffen werden. Diese Anzehung kommt nur zum Zuge, wenn die unterhaltspflichtigen Eltern leistungsunfähig sind oder das Kind im Verhältnis zu seinen leistungsfähigen Eltern über ein unverhältnismässig grosses Vermögen verfügt. Zudem muss sich die Anzehung für den Unterhalt, die Erziehung oder Ausbildung des Kindes als notwendig erweisen.
- Nicht verwenden dürfen Eltern Erträge des Kindesvermögens, wenn es dem Kind mit dieser ausdrücklichen Auflage oder unter der Bestimmung zinstragender Anlage oder als Spargeld zugewendet worden ist (z.B. die Sparhefte).
- Ausgeschlossen ist die elterliche Verwaltung des Arbeitserwerbs des Kindes. Diesen verwaltet das Kind selber. Es bedarf aber für den Abschluss des Arbeitsvertrages der Zustimmung der Eltern. Auch können die Eltern verlangen, dass das Kind seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus seinem Arbeitserwerb bestreitet und, wenn es zu Hause lebt, einen angemessenen Beitrag an den Haushalt leistet.

Der Schutz des Kindesvermögens

Ist die sorgfältige Verwaltung des Kindesvermögens nicht hinreichend gewährleistet, so trifft die Kindeschutzbehörde die geeignete Massnahme zum Schutz des Kindesvermögens. Sie kann;

- die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung (Art. 318 Abs. 3 ZGB), als präventive Massnahme verlangen;
- die Hinterlegung oder Sicherheitsleistung (Art. 324 Abs. 2 ZGB) verfügen;
- falls diese Massnahmen unzureichend waren, die Verwaltung des Vermögens einem Beistand übertragen (Art. 325 Abs. 1 ZGB);
- oder gar die elterliche Sorge entziehen (Art. 311 ZGB).